



KUNDMACHUNG

Verordnung

über einen Leinenzwang und die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Röns vom 12. Dezember 2014 wird gemäß § 18 des Gemeindegesetzes, LGBI. Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

§ 1 Leinenzwang

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Flächen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Röns sind Hunde an der Leine zu führen.
- 2) Als Siedlungsgebiet gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen roten Flächen.
- 3) Der Abs. 1 gilt außerhalb des Siedlungsgebietes auch auf folgenden Straßen und Wegen:
- Kirchweg
- Spazierweg nach Schnifis
- Spazierweg in Richtung Düns über Fuschgel
- Quadratschaweg
- · Fangasellaweg bis Gatter
- Höfleweg bis Ende

§ 2 Beseitigung von Hundekot

Im Gemeindegebiet von Röns haben Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Grundstücke den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Wald- und Alpflächen sowie Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Röns, wirksam seit 01.11.2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Gohm

angeschlagen am: 15.12.2014

abgenommen am: 30 1, 2015 De

Anlage:

Pön

Verordnung über einen Leinenzwang und die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot –Geltungsbereich Gemeinde Röns (lt. Beschluss der Gemeindevertretung von Röns vom 12.12.2014, TOP 7)

